Schadensfälle beim Pulverbeschichten kennen und vermeiden

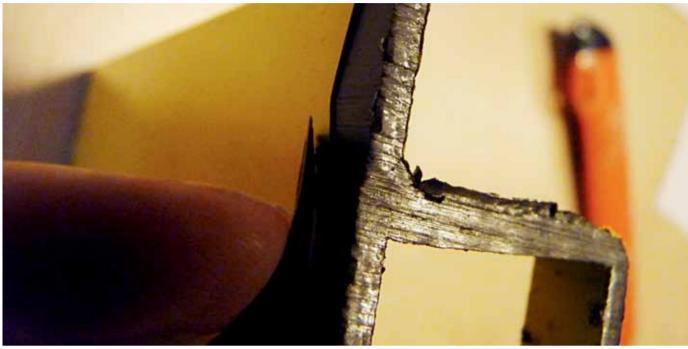
Ursachen von Haftungsproblemen bei Pulverlackfilmen aufdecken

Im Beschichtungsbetrieb treten häufig Schadensfälle auf, die auf ein frühzeitiges Versagen der Lackfilmhaftung zum Substratuntergrund zurückzuführen sind. Die Ursachen hierfür lassen sich im Wesentlichen auf vier Problembereiche eingrenzen.

Neben einer ungenügenden Pulverlackaushärtung und einer mangelnden oder fehlende Konversionschemie können ein ungenügender Haftverbund zu Grundierungen sowie Haftungsprobleme auf Bandverzinkungsblechen mit Schutzpolymeren weitere Ursachen sein, die zum Versagen der Lackfilmhaftung führen.

Ungenügender Haftverbund zu Grundierungen

Immer wieder kommt es zum Versagen der Zwischenhaftung bei Verwendung von Nasslack- oder Pulverlackgrundierungen zum witterungsbeständigen Deckpulver. Spezielle Probleme treten teilweise bei der Pulverlackierung von kataphoretischen Tauchlackierungen (KTL) auf. Ursache sind dabei häufig Ausschwitzreaktionen von bestimmten Rezepturadditiven auf der KTL-Oberfläche, die den Haftverbund zum nachfolgend applizierten Pulverlack stören. Nachweisen lassen sich diese Störungen mit-Restkohlenstoffbestimmung, wie umfangreiche Untersuchungen im Gutach-terlabor belegen können.



Hier löst sich die KTL (schwarz) vom Substrat. Ursache können Ausschwitzreaktionen von bestimmten Rezepturadditiven auf der KTL-Oberfläche sein.

tungsstörungen bei der Pulverlacküberbeschichtung von bestimmten Grundierpulvern. Da in der Regel Epoxid-Grundierungen gegenüber den Polyester-Deckpulvern sehr unterschiedliche Reaktivitäten und Viskositäten aufweisen, können dies Ursachen für eine mangelnde Zwischenhaftung sein. Weiterhin sind diese Grundierpulver zur Sicherung eines hohen Korrosionsschutzes auf Basis einer sehr guten Barrierewirkung des Lackfilms gegenüber Wasserdampfdurchlässigkeit häufig relativ spröde und zeigen damit gewisse Haftungsschwächen zum Substratuntergrund, was besonders bei der Gitterschnittprüfung deutlich wird. Hier empfiehlt es sich, die unterschiedlichen Pulverlacke als Beschichtungssystem nur von einem Lacklieferanten zu verwenden, der dann für das Haftvermögen des gesamten Lackfilms Verantwortung zeigen muss.

Zudem können Epoxid-Grundierpulver bei zu starkem Überbrennen oder bei der Pulververnetzung im direkt beheizten Gelierofen Haftungsprobleme bereiten. In diesen Fällen sollte immer der Pulverlieferant konsultiert werden. Auch empfiehlt es sich nicht, Grundierpulver in Standardqualitäten mit Einbrennbedingungen von 170 bis 180

und Niedrigtemperatur-Deckpulver (140 bis 150 °C) mit der gleichen Ofeneinstellung zu fahren. Hier kann es zur Untervernetzung der Grundierung kommen.

Schutzpolymere auf Bandverzinkungsblechen

Seit geraumer Zeit werden in der Bandverzinkungsindustrie zur Erhöhung der Transportund Lagerbeständigkeit bei herstellerseits passivierten Zinkoberflächen zusätzlich spezielle Schutzpolymere eingesetzt. Diese relativ dicken und gegenüber handelsüblichen Entfettungschemie-Produkten sehr stabilen farblosen Polymerfilme, häufig bezüglich ihrer Schutzwirkung gegenüber Handschweiß als "Antifingerprint" bezeichnet, bereiten gegenwärtig in der Praxis große Schwierigkeiten. In den Liefervorschriften der Bandverzinkungshersteller (DIN 10346) sind sie nicht speziell definiert bzw. somit auch nicht entsprechend gekennzeichnet. Diese farblosen Schutzpolymere bilden auf der Zinkoberfläche sehr fest haftende Schichten, die sich beim Pulverbeschichter nur mit speziellen Vorbehandlungsprozessen rückstandsfrei entfernen lassen. Verbleiben sie auf der Zinko-

berfläche, kann die neue Konversionschemie im Zusammenhang mit dem Vorbehandlungsprozess des Lackierbetriebs nicht homogen bzw. nur lückenhaft auf das metallische Substrat aufziehen. Resultierend daraus zeigen sich Lackfilmhaftungsprobleme und signifikant verschlechterte Korrosionsschutz-Parameter. Nachgewiesen werden konnten diese Schutzpolymere in REM-/ EDX-Untersuchungen sowie durch die Restkohlenstoffbestimmung (> 300 mg/m² Rest-C-Gehalt auf Zinkoberflächen) in Verbindung mit einer Verbrennungsanalyse.

Es empfiehlt sich daher, sich beim Metallbaubetrieb, der Bandverzinkungsbleche zum Pulverbeschichten in Auftrag gibt, rückzuversichern bzw. in den Gewährleistungsbedingunrende Schutzpolymere bzw. Antifingerprint-Produkte beim Blechherstellungsprozess zur Anwendung gelangten. Dies trifft besonders zu, wenn durch den Pulverlackierer eine farblose Konversionschemie zum Einsatz kommt, da sich das Schadensbild nur schwierig frühzeitig erkennen lässt.

Untersuchungen im Gutachterlabor konnten zudem spezielle chemische Entfettungs-Maßnahmen ermitteln, die eine vollständige Beseitigung dieser Schutzpolymere gewährleisten, natürlich in Abhängigkeit der jeweils im Einsatz befindlichen

beschrieben.

Dr. Herrmann GmbH & Co. Zentrum für Korrosionsschutz und Pulverbeschichtung KG, Dresden, Dr. Thomas Herrmann, Tel. +49 351 496-1103,



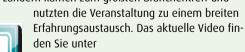
Die REM-Aufnahme macht das aufgebrachte Schutzpolymer (Abbruch) auf einem verzinkten Substrat sichtbar.

VIDEOTIPP

Ein anderes Problem sind Haf-

Mit mehr als 250 Teilnehmern fand am 2. und 3. Februar 2012 das 22. Dresdner Pulversymposium statt

Pulverbeschichter aus ganz Deutschland und den angrenzenden Ländern kamen zum größten Branchentreff und



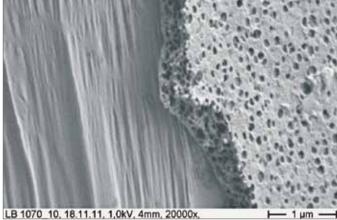
www.besserlackieren.de/video

Verschiedenes

Projektingenieur-Anlagenbau,

Schwerpunkt Vorbehandlungs- und Elektrotauchanlagen, erledigt: Montageüberwachung, Prüfung von Angeboten, Störungsanalyse.

Angebote bitte unter Chiffre BL1128 an Vincentz Network, Postfach 6247, 30062 Hannover



gen auszuschließen, dass stö-

Antifingerprint-Produkte.

Die Phänomene "ungenügende Pulverlackaushärtung" sowie "mangelnde oder fehlende Konversionschemie" haben wir in der letzten Ausgabe von besser lackieren! Nr. 3, S. 10

IMPRESSUM besser

Chefredaktion:

Tel. +49 511 9910-320

Redaktion:

Marko Schmidt (smi) Tel. +49 511 9910-321 marko.schmidt@vincentz.net Redaktionsvolontärin Geza-Marie Frahn (gmf) Tel. +49 511 9910-323 geza-marie.frahn@vincentz.net Redaktions-Assistenz: Tel. +49 511 9910-324

Fax +49 511 9910-339

Korrespondentin Automobillackierung: Andrea Huber (hub)

Ständig Freie Mitarbeiter: Regine Krüger (rk)

Leserbeirat:

Ingenieurbüro Fischer, Lauterbach Markus Kopp Kopp Oberflächentechnik AG, VS-Schwenningen Matthias Speckesser CLAAS Selbstfahrende Erntemaschinen GmbH, Harsewinkel Christian Styra Bauknecht Hausgeräte GmbH/ Whirlpool Europe, Schorndorf Markus Vüllers Wincor Nixdorf Internatioal GmbH, Paderborn

veredelung GmbH, Alfeld Herstellung, Layout: Nicole Unger (verantwortlich), Eugenia Bool, Andrea Boldt

Weist + wienecke oberflächen-

Verlagsleitung:

Oliver Weist

Esther Friedebold Tel. +49 511 9910-333 esther.friedebold@vincentz.net

Verkauf:

Frauke Haentsch (Leitung) Tel. +49 511 9910-340 frauke.haentsch@vincentz.net Andreas Meier-Münnich (Key Account Manager) Tel. +49 511 9910-341 Fax +49 511 9910-342 Tel. +49 511 9910-343 Fax +49 511 9910-342 andrea.heitmann@vincentz.net Anzeigenschluss jeweils vierzehn Tage vor Erscheinen. Es gilt Preisliste Nr. 22.

Leser-Service:

Die Zeitung erscheint zweimal im Monat (Doppel-Ausgaben im Januar, Juli und August); Jahresabonnement Inland € 102,- (inkl. Porto, zzgl. MwSt.), Ausland € 135,- (inkl. Porto, zzgl. MwSt.). Dirk Gödeke (Leitung) Tel. +49 511 9910-025 Fax +49 511 9910-029

zeitschriftendienst@vincentz.net

BWH GmbH. Hannover

© Vincentz Network GmbH & Co. KG Plathnerstraße 4 c, 30175 Hannover www.vincentz.net

www.besserlackieren.de

Die Zeitung und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheber rechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Finspeicherung und Verarbeitung in elektroni schen Systemen. Die Einholung des Abdruckrechts für dem Verlag gesandte Fotos obliegt dem Einsender. Überar beitungen und Kürzungen eingeandter Beiträge liegen im Ermessen der Redak tion. Beiträge, die mit vollem Namen oder auch mit Kurzzeichen des Autors gezeichnet sind, stellen die Meinung des Autors, nicht unbedinat auch die der Redaktion dar. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Warenbezeichnungen und Handelsnamen in dieser Zeitschrift berechtigt nicht zu der Annahme, dass solche Namen ohne weiteres von iedermann benutzt werden dürfen. Vielmehr handelt es sich häufig um geschützte, eingetragene Warenzeichen.

Gerichtsstand und Erfüllungsort: Hannovei und Hamburg.

